

Satzung der Stadt Kleve vom 01.12.1999
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
von Brandschauen in der Stadt Kleve

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 10.11.1999 auf Grund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV NRW S.122), auf Grund des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV NRW S.122), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV NRW S. 422) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.1996 (GV NRW S.586) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr der Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 1.000 Euro bzw. 1.955,83 DM gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I S.1430, 1442) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NRW S.68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NRW S.202) zu.

- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 01.12.1999

Der Bürgermeister
Joeken

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandschau in der Stadt Kleve gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 76,28 DM bzw. 39,00 Euro

jede weitere halbe Stunde 38,14 DM bzw. 19,50 Euro

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 33,25 DM bzw. 17,00 Euro

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c

4.1 schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme

je angefangene Stunde 76,28 DM bzw. 39,00 Euro

4.2 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes

je angefangene Stunde 76,28 DM bzw. 39,00 Euro

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Kleve

Kenn- Objekte
ziffer

Pflege- und Betreuungsobjekte

- 001 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung
- 002 Altenwohnheime
- 003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 004 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 005 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
- 006 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

Übernachtungsobjekte

- 007 Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (ab 9 Betten)
- 008 Obdachlosenunterkünfte
- 009 Notunterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber u.a.
- 010 Campingplätze nach Campingplatzverordnung

Versammlungsobjekte

- 011 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 012 Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Personen)

- 013 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden (ab 200 Personen)
- 014 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 015 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
- 016 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 m²
- 017 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Personen)

Unterrichtsobjekte

- 018 Schulen und eigenständige Unterrichtsgebäude oder -trakte in Ausbildungsstätten
- 019 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten sowie auch sonst anders genutzten Gebäuden
- 020 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

- 021 Hochhäuser nach Hochhausbauverordnung

Verkaufsobjekte

- 022 Geschäftshäuser nach der Geschäftshausverordnung
- 023 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche
- 024 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m² Verkaufsfläche
- 025 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 026 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m² Nutzfläche
- 027 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

- 028 Museen
- 029 Messegebäude

Garagen

- 030 Großgaragen nach Garagenverordnung
- 031 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m²

Gewerbeobjekte

- 032 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung oder Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbarem Material mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m²
- 033 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von 800 m²
- 034 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung oder Umgang von/mit überwiegend brennbarem Material mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²
- 035 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m²
- 036 Betriebe wie 034, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m²

- 037 Betriebe, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), der Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO), des Chemiekaliengesetzes (Chemiekaliengesetz) oder des Sprengstoffgesetzes (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. das Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 038 Lagergebäude, die gemäß VbF, DruckbehälterVO, Chemiekaliengesetz oder SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 039 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbaren Materials mit mehr als 3.200 m² Lagerfläche
- 040 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche
- 041 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbaren Materials mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche
- 042 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m² Lagerfläche
- 043 Freilager für überwiegend brennbares Material mit mehr als 5.000 m² Lagerfläche
- 044 Hochregallager

Sonderobjekte

- 045 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 046 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m²
- 047 Kirchen und Gebetsstätten mit mehr als 200 m² oder 400 Personen
- 048 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 049 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten über 500 m² Verkaufsfläche
- 050 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 051 Objekte mit radioaktivem Material ab Gruppe 3 gemäß Strahlenschutzverordnung

052 Objekte mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 gemäß dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen

Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.